

Rechtsverordnung

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Andernach aus Anlass der „Auto- und Freizeitschau“ am 29.04.2018, „Andernach schmeckt“ am 01.07.2018 und des „Michelsmarktes“ am 30.09.2018.

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Andernach folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen der Stadt Andernach, die eingemeindeten Stadtteile Namedy, Miesenheim, Eich und Kell ausgenommen, dürfen aus Anlass der „Auto- und Freizeitschau“ am 29.04.2018, „Andernach schmeckt“ am 01.07.2018, und des „Michelsmarktes“ am 30.09.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Jedem Arbeitnehmer, der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen liegt, zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).

(2) Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

(3) Über die Arbeitszeit ist ein Nachweis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten und die Zeitdauer zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 ArbZG).

(4) Es wird auf die bestehenden Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter (§ 6 Mutterschutzgesetz) sowie Jugendliche (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz) hingewiesen.

(5) Die Arbeitszeit an Werktagen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 3 ArbZG).

(6) An Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen endet die Arbeitszeit spätestens um 24.00 Uhr (Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 9 ArbZG).

§ 3

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche nach § 2 Absatz 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 311), in der zur Zeit geltenden Fassung, geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Gültigkeit dieser Rechtsverordnung endet bezüglich der „Auto- und Freizeitschau“ am 30.04.2018, „Andernach schmeckt“ am 02.07.2018 und hinsichtlich des „Michelsmarktes“ am 01.10.2018.

Andernach, 17.04.2018
in Vertretung:
gez. Claus Peitz
Bürgermeister